

Az.: 3 A 682/16
1 K 509/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Kosten für eine Betriebsuntersagung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 3. April 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. August 2016 - 1 K 509/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 100,64 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Am 20. Oktober 2014 stellte die Autobahnpolizei an dem PKW der Klägerin fest, dass die TÜV-Plakette zum Ende September 2014 abgelaufen war. Hierauf hörte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 zu einer kostenpflichtigen Betriebsuntersagung ihres PKW's an. Sie gab ihr bis zum 7. November 2014 Gelegenheit, einen Untersuchungsbericht über die bestandene Hauptuntersuchung vorzulegen, eine Außerbetriebsetzung zu beantragen oder eine Veräußerung ihres PKW's anzuzeigen. Die Klägerin ließ am 6. November 2014 die Hauptuntersuchung an ihrem PKW durchführen. Mit Bescheid vom 12. November 2014 untersagte die Beklagte der Klägerin den Betrieb ihres PKW bis zur Erfüllung einer der Aufforderungen aus dem Anhörungsschreiben vom 24. Oktober 2014. Für den Bescheid setzte sie eine Verwaltungsgebühr von 47,50 € nebst Auslagen von 2,19 €

für die Zustellung fest. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin wies das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit Widerspruchsbescheid vom 3. März 2015 unter Festsetzung einer Verwaltungsgebühr von 47,50 € und Auslagen von 3,19 € für die Zustellung zurück. Der Widerspruch habe sich in der Hauptsache erledigt. Hinsichtlich der festgesetzten Kosten sei der Widerspruch unbegründet, da die Kostenentscheidung rechtmäßig sei.

- 3 Ihre hierauf erhobene Klage begründete die Klägerin mit der Auffassung, dass die Verantwortlichen im System ein Verständnis von Mündigkeit der Bürger hätten, das sie nicht teilen könne. Um Gefolgschaft zu erwarten, müssten Behörden kompetent und glaubwürdig sein, was sie nicht seien. Sie treffe selber die Entscheidungen, die sie verantworten könne. Verwaltungshandeln sei in diesem Land wesentlich geprägt von Selbstdarstellungswut und Kompetenzgerangel. Das müsse der Bürger nicht akzeptieren. Sie nehme seit 55 Jahren als Auto- und früher auch Motorradfahrerin am Straßenverkehr teil. Sie wisse um die Notwendigkeit einer einwandfreien Funktionsweise eines PKW.

- 4 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 8. August 2016 abgewiesen. Mit dieser wende sich die Klägerin bei sachgerechter Auslegung nur noch gegen die Erhebung von Verwaltungsgebühren in dem Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Im Übrigen sei eine Erledigung eingetreten. Die Klägerin sei zur Zahlung der Verwaltungsgebühren verpflichtet, weil sie die Amtshandlung der Beklagten verursacht habe. Sie habe innerhalb der ihr gesetzten Frist keinen Nachweis über die Zuteilung einer gültigen Prüfplakette über die Hauptuntersuchung bei der Beklagten eingereicht. Die Kosten für den Bescheid entsprächen der Höhe nach der Gebühren-Nr. 254 GebOSt. Danach dürfe eine Gebühr i. H. v. 14,30 € bis 286,- € festgesetzt werden. Die von der Beklagten festgesetzte Gebühr i. H. v. 47,50 € liege in beanstandungsfreier Weise im unteren Bereich dieses Gebührenrahmens. Die Gebühren für den Widerspruchsbescheid seien ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Festsetzung beruhe auf §§ 1 bis 4 GebOSt i. V. m. Nr. 400 GebOSt. Bei der Zurückweisung eines Widerspruchs sei eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr der angefochtenen Amtshandlung, mindestens jedoch in Höhe von 25,60 € zu erheben. Hier sei die Widerspruchsgebühr in Höhe der Ausgangsgebühr in Höhe von 47,50 € festgesetzt worden.

- 5 Der hier allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 124 Rn. 7a).
- 6 Das Vorbringen der Klägerin in ihrer Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2016 nebst Ergänzung mit Schriftsätzen vom 13. Februar 2017 ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Frage zu stellen.
- 7 Hierzu trägt die Klägerin vor, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu Unrecht unberücksichtigt geblieben seien. Die festgesetzte Gebühr von 47,50 € stelle eine dreifache Überschreitung der Mindestgebühr von 14,30 € dar. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse hätten ermittelt und berücksichtigt werden müssen, da sie Rentnerin sei und damit nicht über ein durchschnittliches Einkommen verfüge. Ihr Alter sei bekannt gewesen, da sie geltend gemacht habe, seit 55 Jahren am Straßenverkehr teilzunehmen. Zudem könnten gemäß § 6 Abs. 1 GebOSt i. V. m. § 6 VwKostG aus Gründen der Billigkeit für bestimmte Arten von Amtshandlungen Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Sie habe in ihren Schreiben unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, die

festgesetzten Gebühren nicht zahlen zu können. Zudem habe sie nur infolge ihres Irrtums über die Zuständigkeit der Beklagten dieser gegenüber die innerhalb der gesetzten Frist nachgeholte Hauptuntersuchung nicht angezeigt. Sie habe von der Polizei bei der Kontrolle eine Bestätigungskarte für die Mängelabstellung überreicht bekommen und diese für maßgeblich gehalten. Damit lägen sachliche und persönliche Gründe für eine Billigkeitsentscheidung vor, was von den übrigen Beteiligten übersehen worden sei. Zudem sei unberücksichtigt geblieben, dass sie zumindest konkludent einen Erlass der ihr auferlegten Gebühren beantragt habe. Dieser komme in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Hiervon sei bei ihr auszugehen, da sie nur eine kleine DDR-Altersrente beziehe. Indem sie im Verfahren geltend gemacht habe, die festgesetzten Gebühren unter keinen Umständen zahlen zu können, habe sie konkludent einen Erlassantrag gestellt. Gleichwohl sei sie noch nicht einmal zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gesondert angehört worden. Die Nichtberücksichtigung von Erlassmöglichkeiten sei ermessensfehlerhaft. Ergänzend hat die Klägerin Ausführungen für ein noch durchzuführendes Berufungsverfahren vorab geltend gemacht, die der Senat bereits bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung berücksichtigen solle. Mit weiterem Schriftsatz hat die Klägerin ihre Ausführungen zu einem Ermessensdefizit bei der Gebührenbemessung vertieft.

- 8 Diese Ausführungen rechtfertigen keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Rechtliche Grundlage für die von der Klägerin angefochtenen Kostenfestsetzungen ist § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Nr. 254 (Ausgangsbescheid) und Nr. 400 (Widerspruchsbescheid) der Anlage zu § 1 GebOSt. Soweit die Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist zudem gemäß § 6a Abs. 3 Satz 1 StVG und § 6 Abs. 1 GebOSt das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

- 9 Gemäß Nr. 254 der Anlage zu § 1 GebOSt ist für "Sonstige Anordnungen" nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wozu auch die gegenüber der Klägerin vorgenommene Anordnung zur Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs zählt, ein Gebührenrahmen von 14,30 bis 286,- € vorgesehen. Innerhalb dieses Gebührenrahmens hat die Behörde gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG bei der Festsetzung

der Gebühr im Einzelfall den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Nr. 1) und die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 2) zu berücksichtigen. Dem hiernach maßgeblichen Äquivalenzprinzip wird in der Regel mit einer Pauschalierung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands und einer typisierenden Wertrelation von Verwaltungsleistung und Nutzen der Amtshandlung genügt (vgl. NdsOVG, Urt. v. 22. April 1981 - 9 A 12/80 -, juris Ls).

- 10 Zutreffend wurde hier ausweislich der schriftlichen Begründungen in den angefochtenen Bescheiden die Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Amtshandlung auf jeweils 47,50 € festgesetzt. Näherer Angaben zur Ausübung des Ermessens bei der Festlegung der Gebührenhöhe (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2014 - 9 E 289/14 -, juris Rn. 14; NdsOVG, Urt. v. 18. März 2004 - 7 LB 112/03 -, juris Rn. 26 ff. zur Gebühr für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis) bedurfte es hier in Ansehung der sowohl absolut als auch relativ niedrigen Höhe der Gebührenfestsetzung nicht. Sie steht offensichtlich in einem angemessenem Verhältnis zu dem jeweiligen Verwaltungsaufwand wie auch zu der Bedeutung der Angelegenheit in Gestalt einer Betriebsuntersagung für den klägerischen PKW. Anders als die Klägerin meint bedurfte es auch nicht einer gesonderten Aufklärung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. In Ansehung der niedrigen Gebührenhöhe und der Tatsache, dass die Klägerin Halterin eines PKW war, bestanden keine Anhaltspunkte für die Annahme, die festgesetzte Gebühr könnte für sie sie unangemessen hoch sein. Dies gilt auch für den Umstand, dass sich die Klägerin erkennbar im Rentenalter befindet, da sich hieraus keine Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ziehen lassen. Die Klägerin hat sich zudem auch noch im Verfahren auf Zulassung der Berufung einer Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögenssituation enthalten und sich lediglich auf die Behauptung beschränkt, eine niedrige "DDR-Rente" zu beziehen. Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat sie nicht gestellt.
- 11 Aus diesen Gründen lagen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach § 6 Abs. 1 GebOSt i. V. m. § 6 VwKostG eine Kostenermäßigung oder Kostenbefreiung aus Billigkeitsgründen veranlasst gewesen sein könnte. Die Mutmaßung der Klägerin, es

liege hier ein "Behördengerangel" vor, lässt keinen sachlichen Grund dafür erkennen, dass sie der Beklagten auf ihre schriftliche Anhörung vom 24. Oktober 2014 zur Vermeidung einer Betriebsuntersagung keinen Untersuchungsbericht über die bestandene Hauptuntersuchung hat zukommen lassen. Im Übrigen stellt § 6 VwKostG nicht selbst eine Rechtsgrundlage für eine Kostenermäßigung oder -befreiung durch die Verwaltung dar. Sie bildet vielmehr eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Regelungen, mit denen für bestimmte Arten von Amtshandlungen Ermäßigung oder Befreiungen vorgesehen oder zugelassen werden. Eine derartige Regelung ist für den vorliegenden Zusammenhang nicht erkennbar.

- 12 Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, zumindest konkludent einen Erlassantrag gestellt zu haben, der zu Unrecht nicht beschieden worden sei. Für eine hierauf gerichtete - zumindest konkludente - Antragstellung ist nichts ersichtlich. Allein ihr Rentenalter lässt sich hierfür nicht mit Erfolg anführen. Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich ihren Einlassungen gegenüber der Verwaltung und dem Verwaltungsgericht auch nicht die Aussage entnehmen, sie könne die festgesetzten Gebühren unter keinen Umständen zahlen. Sie hat lediglich mit Schreiben vom 23. Februar 2015 (dort S. 5) ausgeführt, dass von ihr eine "Zahlung" nur über eine Pfändung erfolgen werde. Ihren Ausführungen im Zulassungsantrag lässt sich zudem auch nicht entnehmen, dass eine Einziehung der Gebühren für sie i. S. v. § 6 Abs. 1 GebOSt, § 19 VwKostG i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 SäHO nach Lage des einzelnen Falls eine besondere Härte bedeuten würde. Hierzu kann zur näheren Begründung auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.
- 13 Soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. Februar 2017 nach Ablauf der zweimonatigen Zulassungsbegründungsfrist aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO neue Einwände vorgetragen hat, sind diese verspätet und deshalb nicht berücksichtigungsfähig.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG. Der Antrag der Klägerin betrifft eine bezifferte Geldleistung in Gestalt der festgesetzten Kosten. Zu berücksichtigen sind hierzu die mit dem Ausgangsbescheid und dem Widerspruchsbescheid festgesetzten Gebühren und Auslagen. Eine Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das

Verwaltungsgericht auf der Grundlage von § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG ist nicht veranlasst, da mit der abweichenden Festsetzung durch den Senat kein Gebührensprung verbunden ist (vgl. Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz).

- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp